



Bundspolizeidirektion Wien  
Wachzimmer  
Telefon: [REDACTED]

Aufgrund Kommandierung von Überstunden etc. keine  
Parkkarten mehr vorhanden.

**B e s c h e i d**  
**S p r u c h**

Aufgrund Ihres Antrages vom 26.2.2002 wird gemäß § 45 Abs.2 StVO 1960 eine Ausnahmebewilligung von der im [REDACTED] Wiener Gemeindebezirk innerhalb der Kurzparkzone dieses Bezirkes für die Zeit von Montag bis Freitag (werktags) von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geltenden Parkzeitbeschränkung von 2 Stunden für das Kraftfahrzeug,

pol. Kennzeichen: [REDACTED]

Fahrzeugtype: SEAT ALHAMBRA

erteilt.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

1) Die Wirksamkeit der Ausnahmebewilligung beginnt am 1.4.2002 und endet am 31.3.2004 und gilt nur im Zusammenhang mit der gültigen Parkkarte PF [REDACTED] 95. Ausgenommen die Kurzparkzone in folgenden Straßen:

6. Bezirk:

Die Ausnahmebewilligung gilt nicht in folgenden Straßen bzw. Straßenbereichen:  
Linke Wenzels-, entlang des Naschmarktes und des Flohmarktes ggü. ONr.2  
ggü. ONr. 76  
Marschner Straße

Die Ausnahmebewilligung gilt zusätzlich für die Kurzparkzonen in folgenden Straßen bzw. Straßenbereichen des 5. Bezirkes: